

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt

— das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 9 Nr.1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

— die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes¹⁾ vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949¹⁾) und der §§ 66 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch¹⁾ vom (Nds. GVBl. S. 11¹⁾ + V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch⁴⁾ vom (Nds. GVBl. S. 11⁴⁾) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz¹⁾ vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385¹⁾) hat der Rat der Gemeinde STOLZENAU diesen Bebauungsplan²⁾ die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 8³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen:

STOLZENAU, den 27. April 1983

[Signature]
Ratsvorsitzender



M. h.
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.05.79 die Aufstellung der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen⁴⁾. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 06.07.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeindedirektor

STOLZENAU, den 27. April 1983

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: R-Flurkartenwerk 0419 A+B u. 0420 C+D M. 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk für das Planungsamt des Landkreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 27.03.80 Az. All 12/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist städtebaulich bedeutsame baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.1980).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortslichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 08.09.1983



Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor Planungsamt I.A. Lunstedt

NIENBURG/WESER, den 2.4.1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.11.1982 dem Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.01.1983

ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.1.1983 bis 28.2.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Der Gemeindedirektor

STOLZENAU, den 27. April 1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 27.4.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Gemeindedirektor

STOLZENAU, den 27. April 1983

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 342-2-10402-2-6-1-5644183) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben⁷⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Teileweise genehmigt.³⁾

Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

den

HANNOVER, den 07.09.1983

Bezirksregierung Hannover
Genehmigungsbehörde
im Auftrage



Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom öffentlich ausgelegten Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

STOLZENAU, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 26.10.83 im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 24 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 26.10.83 rechtsverbindlich geworden.

Der Gemeindedirektor

STOLZENAU, den 27.10.83

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

STOLZENAU, den

Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche

Bauvorschriften über die Gestaltung

Nicht zutreffendes streichen

Planzeichenerklärung

gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
II	Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
0.4	Grundflächenzahl (GRZ)
0.8	Geschossflächenzahl (GFZ)
0	Offene Bauweise
—	Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen zusätzlich gekennzeichnet

Fläche für den Gemeinbedarf

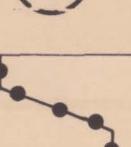
Kirche

Straßenverkehrsfläche

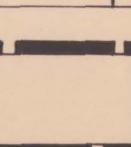
Straßenbegrenzungslinie

Werden die Verkehrsflächen von Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.

Trat



Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sichtdreieck, vgl. § 1 der textl. Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

§ 1

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

§ 2

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

§ 3

Im Plangebiet treten der Bebauungsplan Nr. 8 „Meierstraße“ sowie dessen 1. und 2. vereinfachte Änderung außer Kraft.

Notiz am 28.09.1983 und hier geändert
Gemeinde Stolzenau
Der Gemeindedirektor
1. A. Lunstedt

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 8

„MEIERSTRASSE“

1. ÄNDERUNG

Flur 11 Maßstab 1:1000

- URSCHEIFT -

Übersichtsplan - Maßstab 1:25000



Planverfasser:	Bearbeitet:	Aufgestellt:
Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor	K. Lunstedt	11.9.1979
Gezeichnet:	Geändert:	4.12.79 Sta.
G. Stagge / H. Meier	21.1.80 Sta.	10.11.82 Ko.